

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl 2021 für die Wahlkreise 93 - 95, Köln I - Köln III, gemäß § 26 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 36 der Bundeswahlordnung

Beschlussorgan

Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl 2021

Gremium	Datum
Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl 2021	30.07.2021

Beschluss:

1. Der Kreiswahlausschuss nimmt die Anlage 1, „Eingereichte / Zugelassene Kreiswahlvorschläge“, zur Kenntnis.
2. Der Kreiswahlausschuss beschließt:
Gemäß § 26 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 36 der Bundeswahlordnung (BWO) werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 1, „Eingereichte / Zugelassene Kreiswahlvorschläge“, aufgeführten Kreiswahlvorschläge der Parteien und Einzelbewerber für die Bundestagswahl 2021 in den Wahlkreisen 93 bis 95, Köln I bis Köln III, zugelassen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Nach § 26 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 36 BWO entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen.

Die bei der Kreiswahlleiterin bis zum Fristablauf am 19.07.2021, 18:00 Uhr, 37 eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 93 bis 95, Köln I bis Köln III (Anlage 1), sind eingehend gemäß § 25 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 35 Absatz 1 BWO geprüft worden.

Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob die Kreiswahlvorschläge inhaltlich und formell den Vorgaben von § 20 BWG in Verbindung mit § 34 BWO entsprechen und die Vertrauenspersonen bei etwaigen Mängeln um entsprechende Beseitigung dieser gebeten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten seit dessen letzter Wahl vertreten sind, mussten gemäß § 20 Absatz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies galt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber*innen. Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften wurde mit der am 09.06.2021 verkündeten Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl I S. 1482) aufgrund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie auf ein Viertel reduziert. Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl 2021 mussten daher lediglich von 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein, was bei sämtlichen bei der Kreiswahlleiterin eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 93 bis 95 erfüllt war.

Die Quorumspflicht entfiel dabei für die Wahlvorschlagsträger*innen, die seit deren letzter Wahl ununterbrochen im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind (sogenannte „etablierte Parteien“). Diese wurden gemäß § 18 Absatz 4 BWG am 09.07.2021 (79. Tag vor der Wahl) vom Bundeswahlleiter festgestellt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. DIE LINKE (DIE LINKE)
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
6. Freie Demokratische Partei (FDP)
7. Alternative für Deutschland (AfD)
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
9. Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER)

Bei der Vorprüfung wurden von mehreren Personen Einwendungen gegen die Kreiswahlvorschläge der CDU erhoben und die Vertrauenspersonen der Partei um Stellungnahme gebeten. Die Inhalte dieser Prüfung ergeben sich aus Anlage 2.

Darüber hinaus wurde für den Wahlkreis 94 (Köln II) fristgerecht ein Kreiswahlvorschlag der Deutschen Kommunistische Partei (DKP) eingereicht, der inhaltlich und formell den Vorgaben des BWG

und der BWO entspricht und auch die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften enthält. Die DKP wurde zwar aufgrund der Entscheidung des Bundeswahlausschusses am 09.07.2021 gemäß § 18 Absatz 4 BWG nicht als Partei für die Bundestagswahl anerkannt; das Bundesverfassungsgericht hat am 27.07.2021 jedoch der Beschwerde der DKP gegen den Beschluss des Bundeswahlausschusses stattgegeben und die DKP als wahlvorschlagsberechtigte Partei für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag anerkannt (2 BvC 8/21). Der Kreiswahlvorschlag der DKP für den Wahlkreis 94 (Köln II) ist damit zur Bundestagswahl zuzulassen.

Im Ergebnis erfüllen alle eingereichten Kreiswahlvorschläge die Zulassungsvoraussetzungen und sind demnach zur Bundestagswahl am 26.09.2021 in den Wahlkreisen 93 bis 95 zuzulassen (Anlage 1).

Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses haben die Möglichkeit, in die eingereichten Kreiswahlvorschläge und die Unterlagen der erfolgten Vorprüfung durch die Kreiswahlleitung auch während der Ausschusssitzung Einsicht zu nehmen.

Gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses kann gemäß § 26 Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 37 Absatz 1 BWO binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge muss gemäß § 26 Absatz 1 BWG am 58. Tage vor der Wahl erfolgen. Die in § 19 BWG festgelegte Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen endete am 19.07.2021, sodass die abschließende Prüfung der Kreiswahlvorschläge und Finalisierung der Beschlussvorlage erst danach erfolgen konnte.

Anlagen:

- Anlage 1 Eingereichte / Zugelassene Kreiswahlvorschläge
- Anlage 2 Prüfergebnis der Einwendungen gegen die CDU-Kreiswahlvorschläge